

Büro VK-Gebiet DKV Kundennummer
(wird bei Annahme des Antrags vergeben)

--	--	--



**Bestellformular für Unternehmerkunden
Vom ARBEITGEBER auszufüllen**



Bestellung und Nutzung der Produkte

DKV eMobility Services: Erstattung der Hausstromkosten

VOM ARBEITGEBER AUSZUFÜLLEN

Bitte tragen Sie hier Ihre beim DKV hinterlegten Daten ein. Falls Sie noch kein DKV Kunde sind, füllen Sie bitte zunächst den Kundenantrag aus.

Füllen Sie bitte pro Bestellung ein eigenes Bestellformular aus. (Dieses Dokument muss vor der Installation beim DKV vorliegen.)

Hinweis: Der Vertrag zur Ladeeinrichtung (Kauf der Ladeeinrichtung und Installation) zum Zwecke der Nutzung von DKV@home wird ausschließlich zwischen dem Verbraucherkunden (Dienstwagenfahrer) und DKV geschlossen. Die nachfolgenden Informationsanfragen und Unterschriften des Arbeitgebers haben nicht zur Folge, dass dieser Vertragspartei des Ladeeinrichtungsvertrags wird.

Angaben zum Antragsteller

Kundennummer ¹ :	
Firmenname und Rechtsform	
Ansprechpartner / Fuhrparkleiter	
(inkl. dienstl. E-Mail Telefon)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

¹ unter dieser Kundennummer sind die Boxen/Gebühren im Cockpit sichtbar

Hausstromkostenerstattung

Hiermit wähle(n) ich/wir die Option Hausstromkostenerstattung und beauftrage(n) DKV, dem Dienstwagenfahrer die durch das Aufladen des Dienstwagens mittels der DKV Card +Charge Karte an seinem Wohnort entstehenden Stromkosten zu erstatten. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn DKV dem Auftrag nicht binnen einer Frist von 7 Tagen in Textform (E-Mail genügt) widerspricht. Dieser Auftrag erfolgt unabhängig von der Bestellung der Ladeeinrichtung. Die Erstattung soll im Falle des zustande gekommenen Auftrags auf das vom Dienstwagenfahrer umseitig genannte Konto erfolgen. Maßgeblich für die Ermittlung der zu erstattenden Kosten sind die von der Ladeeinrichtung an DKV übermittelten Ladedaten über den verbrauchten Strom multipliziert mit den von mir/uns im geschützten Kundenbereich des DKV (Cockpit) eingestellten Bruttostrompreis einschließlich aller Netznutzungskosten, Umlagen und Steuern (gerundet auf zwei Nachkommastellen). Für diesen Service von DKV zahle(n) ich/wir eine gesonderte Servicegebühr gemäß Angebot von DKV. DKV ist berechtigt die Servicegebühr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu erhöhen, worüber der Kunde schriftlich (E-Mail genügt) unterrichtet wird. Für diesen Auftrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV sowie die Bestimmungen der Besonderen Bedingungen für die Bestellung und Nutzung der Produkte DKV eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten (insbesondere Ziffer 5.4.).

Preise, Nutzungs- und Serviceentgelte sowie Kosten und Auslagen

DKV berechnet dem Kunden für die Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag Preise, Nutzungs- und Serviceentgelte sowie Kosten und Auslagen gemäß dem letztgültigen Angebot des DKV, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV sowie den Besonderen Bedingungen für die Bestellung und Nutzung der Produkte eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten.

Kartenbestellung

	Zusatzinformationen für die Abrechnung (bis zu 3 frei belegbare Zusatzfelder), z. B.		
	Kennzeichen	Kartenzusatz	Kostenstelle
Enthaltene, kostenlose Partner Card ²			
Zusätzliche, gebührenpflichtige Partner Card ²			

² Weitere Personen können die Ladestation nutzen und werden über den Gastkarten Zugang identifiziert.

Vertragsbestandteile

Wesentlicher Vertragsbestandteil für die Bestellung und Nutzung der Produkte DKV eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten sind neben dem individuellen Angebot von DKV und diesem Bestellformular mit seinen Anlagen die nachfolgenden Bedingungen, die der Kunde erhalten und zur Kenntnis genommen hat und mit Unterzeichnung dieses Bestellformulars akzeptiert:

- » Besonderen Bedingungen für die Bestellung und Nutzung der Produkte DKV eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten (Besondere Bedingungen),
- » Allgemeine Geschäftsbedingungen der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG (AGB).

Datum (TT/MM/JJJJ)

Name(n) der/des Unterzeichner(s) bitte in Druckbuchstaben

rechtsverbindliche Unterschrift der/des Antragsteller(s)



Besondere Bedingungen für die Bestellung und Nutzung der Produkte DKV eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten

Begriffsbestimmungen

AGB von DKV	Allgemeine Geschäftsbedingungen der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen, ggf. nach Ziffer 2 geänderten Fassung.
Besondere Bedingungen	Diese besonderen Geschäftsbedingungen von DKV für die Bestellung und Nutzung der Produkte DKV eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten, die neben den AGB von DKV unter dem Servicevertrag eMobility gelten.
CARD	Die dem Kunden überlassenen Legitimationsobjekte im Sinne der AGB von DKV, wie z.B. DKV Card +Charge oder die DKV App-Lösung.
Daten	Personenbezogene Informationen über den Mitarbeiter oder den Kunden die der Kunde und/oder sein Mitarbeiter DKV zur Verfügung stellt oder die DKV selbst erhebt und die in Ziffer 9 näher bezeichnet sind.
DKV	DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen (Deutschland).
DKV Servicepartner	Ein Unternehmen, welches DKV zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen eingeschaltet hat.
DKV eMobility Services	Ist das Produkt, welches aus einem Bündel von Leistungen von DKV und/oder den DKV Servicepartnern besteht und von DKV gegenüber dem Kunden angeboten oder erbracht wird. Das Produkt hat die Datenerfassung und -übermittlung von Ladeeinrichtungen zum Aufladen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen zum Gegenstand, durch die der Kunde u.a. im Rahmen eines etwa vorhandenen Online-Zugangs zum geschützten Kundenbereich den Status und die Ladevorgänge der in das Backend von DKV eingebundenen Ladeeinrichtungen sowie die Ladevorgänge mittels seiner CARD oder einer PARTNER CARD einsehen und auswerten kann.
Erstattung der Hausstromkosten	Sind optional bestellbare Leistungen von DKV, wie sie in diesen Besonderen Bedingungen beschrieben werden.
Geschützter Kundenbereich	Onlinebasierter Kundenbereich gemäß AGB von DKV, den DKV seinen Kunden auf Antrag zur Verfügung stellt (derzeit als „DKV Cockpit“ bezeichnet).
Kunde	Gewerblich tätige Personen oder Unternehmen, die/das für ihre/seine gewerblichen Zwecke bereits einen Vertrag mit DKV abgeschlossen haben/hat, der ihnen/ihm die Nutzung einer CARD gestattet.
Kundenvertrag	Der Vertrag, den der Kunde mit DKV zur Nutzung der CARD geschlossen hat.
Ladeeinrichtung	Eine Wallbox (Box) oder eine Ladestation (Station) zusammen mit sämtlichen Komponenten, die Gegenstand der Einbindung in das Backend von DKV beim Kunden bzw. seinem Mitarbeiter sind.
Mitarbeiter	Mitarbeiter des Kunden, der Dienstwagenfahrer ist, und der über den Kunden eine CARD und/oder eine PARTNER CARD für die Nutzung der Ladeeinrichtung erhalten hat.
PARTNER CARD	Die dem Kunden überlassenen Legitimationsobjekte, mit welchen Ladevorgänge gestartet werden können, die ausschließlich der privaten Nutzung der vertragsgegenständlichen Ladeeinrichtung dienen. Diese Ladevorgänge werden nicht auf den Rechnungen von DKV aufgeführt und unterliegen auch nicht einer etwaig gesondert beauftragten Hausstromrückerstattung.
Servicevertrag eMobility	Vertrag zwischen DKV und dem Kunden, mit dem der Kunde Leistungen bestellt und der es Letzterem erlaubt, die Produkte DKV eMobility Services und (optional) Erstattung der Hausstromkosten zu nutzen. Dieser Vertrag hat folgende Bestandteile (bei Abweichungen und Widersprüchen gelten sie in der folgenden Reihenfolge): <ul style="list-style-type: none"> – der individuelle Vertragsinhalt infolge des Angebots von DKV, – Bestellung des Kunden mit seinen Anlagen, – diese Besonderen Bedingungen, – die AGB von DKV.

1. **GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH DER BESONDEREN BEDINGUNGEN**
Diese Besonderen Bedingungen regeln als Ergänzung zu den AGB von DKV die Voraussetzungen und Bedingungen für die Nutzung der Produkte DKV eMobility Services sowie die Erstattung von Hausstromkosten in Deutschland. Nach Beendigung des Servicevertrages eMobility gelten diese Besonderen Bedingungen bis zur vollständigen Abwicklung des Servicevertrages eMobility fort.

Der Erwerb und die Nutzung sowie der Betrieb der Ladeeinrichtung – und ggf. deren Einbindung in das Backend von DKV – sowie deren Installation und Inbetriebnahme sind nicht Gegenstand des Servicevertrages eMobility. Diese Leistungen sind Gegenstand eines gesonderten Vertrages und können bei Bedarf bei DKV angefragt werden.

Diese Besonderen Bedingungen gelten ausschließlich; der Geltung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn DKV den Servicevertrag eMobility durchführt, ohne nochmals ausdrücklich zu widersprechen.

2. **ÄNDERUNGEN DER BESONDEREN BEDINGUNGEN**

DKV behält sich das Recht vor, diese Besonderen Bedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

Im Falle einer bevorstehenden Änderung dieser Besonderen Bedingungen, unterrichtet DKV den Kunden rechtzeitig in Textform (z. B. per E-Mail) über die Änderung dieser Besonderen Bedingungen und stellt ihm die neuen Besonderen Bedingungen zur Verfügung.

Der Kunde hat die Möglichkeit, den neuen Besonderen Bedingungen binnen zwei (2) Monaten ab Unterrichtung über die Änderung in Textform zu widersprechen. Wenn der Kunde dies nicht macht, **gilt dies als Einverständnis des Kunden zu den Änderungen**; hierauf wird DKV in der Änderungsmittteilung hinweisen. Für den Fall, dass der Kunde einen Widerspruch erklärt, gelten die Besonderen Bedingungen, wie sie zum Zeitpunkt vor der Änderung bestanden.

3. **VERTRAGSGEGENSTAND**

Im Rahmen des Servicevertrages eMobility bietet DKV seinen Kunden mit den Produkten DKV eMobility Services sowie Erstattung von Hausstromkosten ein Bündel von Leistungen von DKV und/oder den DKV Servicepartnern an, das zum einen die Datenerfassung und Datenübermittlung von Ladeeinrichtungen zum Aufladen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen zum Gegenstand hat, die in das Backend von DKV eingebunden sind. Zum anderen kann der Kunde optional die Erstattung der Kosten des Hausstroms für die am Installationsort des Mitarbeiters betriebenen Ladeeinrichtungen bestellen.

Dazu werden dem Kunden diverse Leistungen zur Verfügung gestellt, die sich im Einzelnen aus Ziffer 5 dieser Besonderen Bedingungen ergeben.

Der Betrieb der Ladeeinrichtung selbst obliegt dem Mitarbeiter des Kunden.

4. **VERTRAGSSCHLUSS UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE LEISTUNGSPFLICHT VON DKV**

- 4.1. **Angebot, Annahme und Annahmebedingung**

Der Kunde sendet für die Bestellung das von ihm ausgefüllte Bestellformular „Bestellung und Nutzung der Produkte DKV eMobility Services: Erstattung der Hausstromkosten“ und zusätzlich – soweit erforderlich – ein durch ihn oder seinen Mitarbeiter ausgefülltes Bestellformular, das in Abhängigkeit der Gegebenheiten beim Mitarbeiter oder beim Kunden vor Ort die Lieferung und den Betrieb sowie die Nutzung oder die Einbindung einer Ladeeinrichtung beinhaltet, an DKV (Antrag). Ohne ein vollständiges und unterzeichnetes Bestellformular kann DKV die Bestellung nicht bearbeiten.

Sendet DKV dem Kunden ein „Onboarding-Paket“ zu, in dem prozessrelevante Informationen wie ein Link zur Bestellseite und ein Berechtigungscode enthalten sind, trägt der Kunde dafür Sorge, diese an seine Mitarbeiter zu verteilen.

Zwingende Voraussetzung für das Zustandekommen des Servicevertrages eMobility zwischen DKV und dem Kunden ist, dass zwischen dem Mitarbeiter/ dem Kunden und DKV und/oder einem DKV Servicepartner zusätzlich ein Vertrag über die Lieferung einer Ladeeinrichtung und/oder Leistungen, die zum Betrieb oder zur Einbindung einer Ladeeinrichtung erforderlich sind (wie etwa Installation, Inbetriebnahme, Einbindung in das Backend von DKV und ggf. Wartung) zustande gekommen ist. Soweit Vertragspartner der Mitarbeiter ist, darf dieser zudem nicht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht haben.

Der Servicevertrag eMobility zwischen DKV und dem Kunden kommt durch die Annahme des Antrags durch DKV, spätestens jedoch durch Installation/Inbetriebnahme oder erfolgreiche Einbindung der Ladeeinrichtung in das Backend von DKV zustande.

- 4.2. **Pflichten des Kunden und Voraussetzungen für die Leistungspflicht von DKV**
Voraussetzung für die Leistungspflicht von DKV nach dem Servicevertrag eMobility ist, dass

- (i) der Kunde oder dessen Mitarbeiter DKV unentgeltlich eine funktionsfähige Datenübertragungsmöglichkeit von der Ladeeinrichtung zu DKV oder einem DKV Servicepartner zur Verfügung stellt, ununterbrochen vorhält und zur (Mit-)Nutzung überlässt, die mit dem von DKV verwendeten IT Backend verbunden ist. Hierzu prüft der Kunde eigenständig, ob vom Anlagenstandort eine Mobilfunkverbindung möglich ist oder trägt ansonsten Sorge für eine alternative Datenverbindung (z. B. über einen Mobilfunk-Repeater),
- (ii) der Mitarbeiter oder der Kunde DKV gestattet, die Daten der Ladeeinrichtung zu nutzen,
- (iii) der Mitarbeiter oder der Kunde DKV jederzeit die Möglichkeit einräumt, die Software der Ladeeinrichtung zu aktualisieren und zu optimieren,
- (iv) die Ladeeinrichtung sich in einem voll funktionsfähigen Zustand befindet und
- (v) der DKV Servicepartner oder der Kunde DKV die Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung und die Verknüpfung mit dem IT-Backend angezeigt hat. Eine erneute Anzeige hat nach vorübergehender Außerbetriebsetzung der Ladeeinrichtung (z. B. für Wartungszwecke) zu erfolgen.

- 4.3. Werden Liefer- und Leistungstermine oder -fristen von DKV genannt, sind diese nur dann verbindlich, wenn diese von DKV ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Anderenfalls handelt es sich um voraussichtliche Liefer- oder Leistungstermine.

- 4.4. Vom Kunden bzw. vom Mitarbeiter des Kunden zu vertretende Verzögerungen oder Gründe für die Aussetzung der Leistungspflicht von DKV gemäß vorstehender Ziffer 4.2., insbesondere bei der Installation und Inbetriebnahme, gehen zu Lasten des Kunden. Die Vergütung nach dem Servicevertrag eMobility kann dem Kunden für diese Zeiträume von DKV in Rechnung gestellt werden. Sollte DKV vom Mitarbeiter des Kunden aufgrund einer Aussetzung der Leistungen nach Ziffer 4.2. in Anspruch genommen werden, stellt der Kunde DKV von diesen Ansprüchen frei.

Alle Angebote des DKV sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

5. **LIEFER-UND LEISTUNGSUMFANG**

Gegenstand des Servicevertrages eMobility sind zum einen die Datenerfassung und Datenübermittlung von Ladeeinrichtungen zum Aufladen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen, die in das Backend von DKV eingebunden sind. Darüber hinaus ist Gegenstand des Vertrages die Erstattung der Kosten des Hausstroms, sofern diese Option vom Kunden gewählt worden ist.

- 5.1. **DKV eMobility Services**

Unter der Voraussetzung der Datenübertragungsmöglichkeit und einer gesonderten Beauftragung von DKV zu der Erbringung dieser Leistungen stellt DKV dem Kunden im Rahmen eines vorhandenen Online-Zugangs zum geschützten Kundenbereich gemäß AGB von DKV eMobility Services zur Verfügung, in dem der Kunde u. a. den Status und die Ladevorgänge an der vom Mitarbeiter des Kunden betriebenen Ladeeinrichtung sowie die Ladevorgänge mittels der CARD oder einer PARTNER CARD einsehen und auswerten kann. DKV ist nicht für die erforderliche Verfügbarkeit einer dauerhaften Datenverbindung verantwortlich, sofern deren Entfall nicht durch DKV verschuldet wurde. Insbesondere ist der Mobilfunkbetreiber bzw. Betreiber der Datenübertragungsverbindung ist/sind kein Erfüllungsgehilfe(n) von DKV.

Die Ladeeinrichtungen sind auch für die zentrale Aufbereitung der Ladetransaktionen, Firmware-Updates, Remote-Support und ggf. Fehlerhandlung, perspektivische Funktionsupdates wie Lastmanagement über eine Mobilfunkverbindung online mit einem Backend verbunden. Auch insofern steht die Leistungserbringung durch DKV unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit einer entsprechenden Verbindung.

Für die Erbringung von eMobility Services gelten neben den Allgemeinen Nutzungsbedingungen für DKV eServices im Übrigen die folgenden Leistungsbeschränkungen im Hinblick auf Verfügbarkeiten und zulässige Ausfallzeiten:

- Verfügbarkeit pro Jahr innerhalb des Zeitraums, in dem die Ladeeinrichtung funktionsfähig ist: 98 %
- Maximale Ausfallzeit pro Zwischenfall: 24 h.

- 5.2. **Wegfall der Leistungspflicht von DKV**

Soweit DKV die Zustimmung zur Aktualisierung der Software der Ladeeinrichtung untersagt wird oder diese aufgrund der Störung von Datenverbindungen, die nicht in dem Verantwortungsbereich von DKV liegen, nicht oder vorübergehend nicht möglich ist (s. hierzu Ziffer 4.2.), übernimmt DKV keine Verantwortung im Falle der Leistungsverpflichtung für alle sich daraus ergebenden Konsequenzen. Zudem verliert der Kunde in diesem Fall sämtliche Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche in Bezug auf die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen nach dem Servicevertrag eMobility, die im Zusammenhang mit der Software und sonstigen (insbesondere IT-)Serviceleistungen stehen.

- 5.3. **Sonstige Serviceleistungen**

Dem Kunden bzw. den Mitarbeitern des Kunden steht 24/7 eine Hotline für Störungsmeldungen unter der Telefonnummer 00800 365 24 365 zur Verfügung.

Störungsbehebungen unter dem Servicevertrag eMobility erfolgen nur im Rahmen der Gewährleistungsrechte des Kunden für die Serviceleistungen nach dieser Ziffer 5. Dies umfasst nicht Störungen an Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Kunden oder seines Mitarbeiters (etwa an der Ladeeinrichtung). Darüber hinaus gehende Störungsbeseitigungen können die Parteien im Einzelfall gesondert (ggf. auch über die Hotline) vereinbaren. Hierzu kann der Kunde etwa einen gesonderten Kostenvoranschlag anfragen. Sollte sich im Rahmen einer durch den Kunden gemeldeten und von DKV vorgenommenen Störungsbeseitigung als Gewährleistungsfall im weiteren Verlauf herausstellen, dass die Störung nicht als Gewährleistungsfall zu bewerten ist, hat der Kunde DKV die durch die Maßnahmen zur Störungsbeseitigung entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Servicebereitschaft von DKV ist montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr, soweit diese Tage am Geschäftssitz von DKV keine gesetzlichen Feiertage sind.

Ist der Vor-Ort-Einsatz zum vereinbarten Termin aus vom Kunden oder seinem Mitarbeiter zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und DKV ist berechtigt, dem Kunden die vom DKV Servicepartner an DKV dafür berechneten Stornierungspreise und/oder etwaige Mehrkosten (z. B. Anfahrtskosten) in Rechnung zu stellen. Es steht dem Kunden frei, gegenüber DKV einen geringeren Schaden nachzuweisen.

- 5.4. **Erstattung von Hausstromkosten (optional für beim Mitarbeiter des Kunden durch DKV betriebene Ladeeinrichtungen)**

Bei gesonderter Beauftragung der Option Hausstromerstattung bietet DKV jedoch nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen die Abwicklung einer Erstattung des Stromverbrauchs zwischen Kunde und seinem Mitarbeiter an. Voraussetzung hierfür ist die zeitgleiche Inanspruchnahme der Dienstleistung eMobility Services durch den Kunden.

Sofern der Mitarbeiter des Kunden den seinerseits bei Dritten bezogenen Hausstrom für das Aufladen seines Dienstwagens zur Verfügung stellt, kann der Kunde beantragen, dass DKV die Hausstromkosten an den Dienstwagenfahrer/seinen Mitarbeiter erstatten soll. Hierfür ist DKV die Kontoverbindung des Mitarbeiters des Kunden mitzuteilen. Bei fehlenden Angaben zum Mitarbeiter und dessen Kontoverbindung kann DKV widersprechen und der Auftrag zur Hausstromerstattung kommt nicht zustande.

DKV ist bei Zustandekommen der Option Hausstromerstattung berechtigt, mit dem Kunden den jeweils an den Mitarbeiter des Kunden zu erstattenden Betrag abzurechnen bzw. von der bekannten Kontoverbindung des Kunden einzuziehen.

Bei Zustandekommen des Auftrages über die Option Hausstromerstattung ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich den für die jeweilige Ladeeinrichtung zu entrichtenden Brutto-Stromarbeitspreis je kWh (einschließlich Netznutzungskosten, Umlagen und Steuern) (nachfolgend „Strompreis“ genannt) in das dafür vorgesehene Feld im geschützten Kundenbereich des DKV (derzeit als „DKV Cockpit“ bezeichnet) einzupflegen und diesen bei Tarifänderungen unverzüglich zu aktualisieren. Ein etwa vom Mitarbeiter zu zahlender Grundpreis wird nicht, auch nicht anteilig von DKV erstattet. Ohne die Angabe des Strompreises kann DKV keine Erstattung vornehmen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Servicegebühr durch den Kunden bleibt in diesem Fall unberührt.

Die Abrechnung und Einziehung der an den Mitarbeiter des Kunden/Dienstwagenfahrer zu erstattenden Hausstromkosten nimmt DKV monatlich im Nachgang zum Stromverbrauch gegenüber dem Kunden auf Grundlage des jeweils für den Vormonat im geschützten Kundenbereich vom Kunden hinterlegten Strompreises vor. Die Erstattung der Hausstromkosten an den Mitarbeiter als Dienstwagenfahrer erfolgt ebenfalls monatlich nachträglich auf die vom Kunden bzw. dem Mitarbeiter des Kunden/Dienstwagenfahrer im Rahmen der Bestellung angegebene Kontoverbindung. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Aktualisierung des Strompreises durch seinen Mitarbeiter verantwortlich. DKV ist nicht dazu verpflichtet, den angegebenen Strompreis auf Plausibilität oder Aktualität zu prüfen.

Eine Zurückweisung des Einzugs des Erstattungsbetrages durch den Kunden wegen angeblich fehlerhafter Verbrauchserfassungen oder aus anderen Gründen gegenüber DKV ist ausgeschlossen, sofern der Fehler/Grund nicht in den Verantwortungsbereich von DKV fällt. Bei fehlender Verantwortung von DKV für den Fehler/Grund wird der Kunde dies und/oder eine etwaige Rückforderung unmittelbar gegenüber seinem Mitarbeiter geltend machen und abwickeln.

Dem Kunden ist bekannt, dass die Erstattung auf Basis der von der Ladeeinrichtung gemeldeten Ladedaten erfolgt. Der im geschützten Kundenbereich eingestellte Strompreis in ct/kWh wird multipliziert mit den von der Ladeeinrichtung gesendeten Ladedaten zum Stromverbrauch in kWh (gerundet auf zwei Nachkommastellen).

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass keine anderen Stromverbraucher als die Dienstwagen des Mitarbeiters geladen werden. DKV erstattet sämtliche Ladevorgänge, die mit einer CARD autorisiert wurden. Dem Kunden steht es frei, auf eigene Verantwortung die Nutzung der Ladeeinrichtung auch für andere Fahrzeuge freizugeben, sofern sichergestellt ist, dass diese anderen Fahrzeuge nur mit einer PARTNER CARD geladen werden, für die die Hausstromerstattung nicht vereinbart ist. Dazu kann der Kunde bei DKV sog. PARTNER CARDS für die Ladeeinrichtung beantragen. Für über diese PARTNER CARDS ausgelöste Ladevorgänge findet keine Erstattung von Hausstrom durch DKV statt. Der Kunde hat seinen Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten, dass die Ladeeinrichtung im Falle der Option Hausstromerstattung nicht anderweitig genutzt wird. Es können zudem nur solche Ladevorgänge erstattet werden, die mit der CARD vorgenommen werden.

DKV erbringt keine steuerrechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Hausstromkostenerstattung, diese holt der Kunde separat ein und wird auch seinen Mitarbeiter über etwaige steuerrechtliche Implikationen eigenverantwortlich informieren.

Die Erstattung der Hausstromkosten beginnt frühestens nach abgeschlossener Installation/Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung und anschließender Einbindung der Ladeeinrichtung in das Backend von DKV. Hierzu ist jedoch die unverzügliche Bereitstellung des Strompreises erforderlich. Der Zeitraum bis zur Einbindung in das Backend von DKV kann mehrere Tage dauern (in der Regel fünf (5) Werktagen). Für diesen Zeitraum erfolgt weder ein Geldeinzug beim Kunden noch eine Erstattung bei seinem Mitarbeiter.

Die Erstattung der Hausstromkosten endet automatisch mit Beendigung des Servicevertrags eMobility oder der Leistung eMobility Services (Ziffer 5.1.) nach diesen Besonderen Bedingungen.

Der Kunde hat DKV unverzüglich über jegliche Änderungen zu informieren, die Einfluss auf die Hausstromkostenerstattung haben, insbesondere die Beendigung der Anstellung des Mitarbeiters, die Veränderung der Stromtarife des Mitarbeiters sowie die Änderung seiner Kontoverbindung.

5.5. Keine Anlagenbetreiberverantwortung und Stromlieferung durch DKV

Die Anlagenbetreiberverantwortung sowie die Belieferung der Ladeeinrichtung mit Strom obliegt allein dem Mitarbeiter oder dem Kunden und ist nicht Gegenstand des Servicevertrages eMobility.

6. PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde hat die Verbringung der Ladeeinrichtung an einen anderen Ort als den ursprünglich vorgesehenen Installationsort gegenüber DKV vorab anzuzeigen und den Ortswechsel – sofern er zu Beeinträchtigungen bei der Leistungserbringung durch DKV führen kann – mit DKV abzustimmen.

7. VERGÜTUNG, RECHNUNGSSTELLUNG

7.1. Vergütung (Preise) für Leistungen nach dem Servicevertrag eMobility

Es gelten die jeweils aktuellen Preise, die dem Kunden einzelvertraglich – in der Regel im Rahmen des für ihn erstellten Angebotes – mitgeteilt werden.

Sollte die Vergütung auf fortgesetzte Handlungen erhoben werden, werden diese ab Wirksamwerden des Vertrages gemäß Ziffer 4.1. pro Monat gemäß dem Angebot an den Kunden zur Leistungserbringung erhoben. Die Vergütung ist auch zu zahlen für Zeiten, in denen die Leistungen von DKV ausgesetzt sind (z. B. nach Ziffer 4.2. und 5.2.).

DKV ist jederzeit berechtigt, während der Laufzeit des Servicevertrags eMobility die Preise mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Die Preisanpassung ist dem Kunden mindestens zwei (2) Monate vor ihrem Wirksamwerden in Schriftform mitzuteilen. Der Kunde hat die Möglichkeit, den neuen Preisen binnen einem (1) Monat ab Unterrichtung über die Änderung zu widersprechen. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb eines (1) Monats nach Unterrichtung über die An-

passung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Preisanpassung; hierauf wird DKV in den Änderungsmitteilungen hinweisen.

Für den Fall, dass der Kunde einen Widerspruch erklärt, gelten die Preise, wie sie zum Zeitpunkt vor der Preisanpassung bestanden. Ziffer 10 gilt auch für diesen Fall.

7.2. Rechnungsstellung

DKV rechnet die erbrachten Leistungen – soweit nicht anders vereinbart – gegenüber dem Kunden einmal monatlich zum Ende eines Kalendermonats ab. Sämtliche Preise nach diesem Servicevertrag eMobility und/oder dem Angebot von DKV verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Leistungen werden hierbei grundsätzlich nachträglich für den betreffenden Monat berechnet.

8. GEWÄHRLEISTUNG, HÖHERE GEWALT UND HAFTUNG VON DKV

Soweit nicht nachfolgend abweichend vereinbart, richten sich die Ansprüche des Kunden im Falle der mangelhaften Erbringung von Leistungen nach diesem Vertrag nach den gesetzlichen Regelungen.

Die Gewährleistung und Haftung von DKV (insbesondere bei Überschreitung der vereinbarten Verfügbarkeiten und Ausfallzeiten) beschränkt sich auf die Leistungen, die von DKV nach dem Servicevertrag eMobility geschuldet sind. DKV ist weder verantwortlich für Leistungsstörungen, die sich aus Störungen der Ladeeinrichtung ergeben, noch für Störungen im Rahmen der Datenübertragung (etwa durch den Mobilfunkanbieter oder durch ein Verschulden des Kunden oder seines Mitarbeiters, s. auch Ziffer 4.2. und 5.2.).

8.1. Gewährleistungsrechte des Kunden nach diesem Vertrag

Für eMobility Services und sonstige (insbesondere IT-) Leistungen nach diesem Vertrag gilt das Leistungsstörungenrecht des Vertragstyps (insbesondere Werkvertrags- oder Mietrecht), der den Schwerpunkt dieser Leistungen in ihrer Gesamtheit bildet, mit folgenden Einschränkungen:

Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung ist DKV berechtigt, selbst oder über beauftragte Dritte zweimalig eine Mangelbeseitigung oder Neuherstellung zu verlangen. Diese muss binnen angemessener Frist (spätestens jedoch binnen vier (4) Wochen) ab Anzeige des Mangels erfolgreich abgeschlossen sein. Lehnt DKV eine Mangelbeseitigung oder Neuherstellung ab oder kann der Mangel in dieser Frist nicht behoben werden, gilt der Versuch als fehlgeschlagen. Dem Kunden stehen dann die anwendbaren Gewährleistungsrechte nach dem BGB zu; die Bestimmungen der Ziffer 8.2. bleiben unberührt.

Sind die vorstehenden Gewährleistungsrechte nicht eindeutig abgrenzbar, ist das Gewährleistungs- oder Schlechtleistungsrecht des Vertragstyps (unter Berücksichtigung der vorstehenden Einschränkungen) anwendbar, der den rechtlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt der betroffenen Leistung bildet.

Im Falle der Nichteinhaltung von vereinbarten Verfügbarkeiten etc. ist die Vergütung angemessen zu mindern.

DKV ist berechtigt, etwaige Mängel auch durch Dritte beseitigen zu lassen.

Die Abwicklung der Gewährleistungs- und Schlechterfüllungsrechte erfolgt in der Kette, d. h. der Kunde macht seine Ansprüche gegen DKV geltend und DKV gegenüber den DKV Servicepartnern.

DKV ist von seinen vertraglichen Pflichten unter dem Servicevertrag eMobility befreit, sofern DKV an der Erfüllung der Pflichten durch Umstände eingeschränkt ist, die aus einer Verletzung von Pflichten des Kunden oder seines Mitarbeiters nach diesem Vertrag, insbesondere nach Ziffer 4.2. und 5.2., resultieren.

Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen beträgt zwölf (12) Monate. Die Frist beginnt mit Erbringung der jeweils geschuldeten Leistung.

Die Haftung von DKV richtet sich auch im Falle von Mängeln nach den Regelungen der Ziffer 8.3.

Die Einschränkung der Leistungspflicht von DKV entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche von DKV aufgrund der Pflichtverletzung bleiben hiervon unberührt.

Sollten die Leistungen von DKV nur unerheblich eingeschränkt, jedoch im Übrigen zum vertragsgemäßen Gebrauch weiterhin nutzbar sein, sind Gewährleistungsrechte des Kunden ausgeschlossen.

DKV ist nicht verantwortlich für Mängel oder Schäden, die durch fehlerhafte oder unterlassene Eingaben durch den Kunden oder seinen Mitarbeiter verursacht worden sind. DKV übernimmt auch keine Verantwortung für die ständige Verfügbarkeit der Online Verbindung und die Erreichbarkeit der Server von DKV und/oder den DKV Servicepartnern.

8.2. Höhere Gewalt

Ist DKV oder ein DKV Servicepartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Servicevertrag eMobility einschließlich dieser Besonderen Bedingungen gehindert, so ist DKV von dieser Verpflichtung während der Dauer der Behinderung sowie für den sich anschließenden Zeitraum, der für die Beseitigung der Behinderung erforderlich ist, befreit. Gleiches gilt für sonstige Umstände, deren Beseitigung DKV oder den DKV Servicepartnern nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Als Umstände höherer Gewalt gelten Ereignisse, die unabhängig vom Willen der betroffenen Partei eintreten und die Erfüllung dieses Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen; dazu zählen insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, sonstige Anordnungen der öffentlichen Hand, Naturgewalten, Überschwemmungen, Pandemien, Blitzeinschlag, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden, Arbeitskampfmaßnahmen, fehlende Rohstoffversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben von DKV oder der DKV Servicepartner oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in deren Macht liegt bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können.

Ist DKV an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist DKV verpflichtet, den Kunden unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen; DKV wird darüber hinaus das Bestmögliche und Zumutbare unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

Die Regelungen in dieser Ziffer 8.2. führen nicht dazu, dass (i) die Haftung von DKV für Schäden in dem Umfang und unter den Bedingungen, unter denen DKV gemäß Ziffer 8.3. haftet, erweitert oder eingeschränkt wird, vorbehaltlich jeglicher dort enthaltener Haftungsbeschränkungen, oder generell zu einer Form der verschuldensunabhängigen Haftung führt, oder (ii) die Parteien daran gehindert werden, sich auf andere anwendbare Rechtsinstrumente oder Einreden in Bezug auf Leistungsstörungen zu berufen (z.B. Unmöglichkeit, Störung der Geschäftsgrundlage).

8.3. Haftung von DKV

DKV haftet nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten.

Die Haftung von DKV sowie der DKV Servicepartner oder sonstiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Vorstehender Satz gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (dies ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in Folge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt. Die Haftung für unvorhersehbare mittelbare und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und entgangene Aufträge ist im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit DKV einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte übernommen hat.

Die nicht abdingbaren Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes und sonstigen nicht abdingbaren Rechtsvorschriften bleiben von den vorstehenden Haftungsbegrenzungen unberührt.

DKV haftet nicht für Schäden, die aus einer Pflichtverletzung des Kunden resultieren.

Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 8.3. gelten entsprechend für die gesetzlichen Vertreter und Arbeitnehmer von DKV oder von DKV Servicepartnern oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

8.4. Haftung gegenüber Mitarbeitern des Kunden

Dieser Vertrag begründet keine Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Dies gilt auch gegenüber dem Mitarbeiter des Kunden, der die Ladeeinrichtung nutzt und an den die Erstattung der Hausstromkosten erfolgt. Der Kunde stellt sicher, dass die Haftungsbeschränkungen zu Gunsten von DKV nach diesen Besonderen Bedingungen auch gegenüber dem Mitarbeiter des Kunden Anwendung finden (etwa im Falle einer gesetzlichen Haftung).

9. VERARBEITUNG DER DATEN

9.1. Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten

DKV erhebt und verarbeitet als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die personenbezogenen Daten über den Mitarbeiter des Kunden, die der Kunde und/oder sein Mitarbeiter DKV zur Verfügung stellt oder die DKV selbst erhebt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname
- Anschrift, d. h. Liefer- und Installationsadresse
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Koordination des (Remote) Pre-Checks, Liefer- und Installationstermine

DKV verarbeitet die Daten, soweit nicht anderweitig angegeben, ausschließlich für die Zwecke der Bestellung und Nutzung der Produkte DKV eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten durch den Kunden bzw. durch seinen Mitarbeiter. Die Datenverarbeitung durch DKV erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

DKV ist zur Weitergabe der Daten an beauftragte Dienstleister sowie ggf. an Auftragsverarbeiter wie im Bestellformular angegeben berechtigt.

Die zum Zwecke der Vertragsdurchführung erhobenen, weitergegebenen und/oder zu verarbeitenden Daten werden von der DKV und/oder sonstigen Dienstleistern/Dritten ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet, für die sie übermittelt bzw. erhoben wurden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Bezug auf DKV-Kunden die Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO), in Bezug auf Mitarbeiter von DKV-Kunden insbesondere im Fall der Hausstromerstattung (soweit vom Arbeitgeber beauftragt) die Einwilligung des Mitarbeiters (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO).

Der Kunde garantiert die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller Daten, die von ihm bzw. seinem Mitarbeiter im Rahmen der Anbahnung des Servicevertrages eMobility (insbesondere in der Bestellung) zur Verfügung gestellt worden sind. Der Kunde sichert zu, dass er zur Weitergabe der Daten seiner Mitarbeiter an DKV und deren Servicepartner befugt ist und trägt dafür Sorge, dass der Mitarbeiter in die Verarbeitung seiner Daten durch DKV einwilligt. Der Kunde ist sich bewusst, dass DKV ohne die Einwilligung des Kunden die Leistungen nicht erbringen kann. Der Kunde verpflichtet sich dazu, unverzüglich die von ihm DKV zur Verfügung gestellten Daten zu ergänzen und zu aktualisieren, insbesondere im Falle:

- einer Änderung seiner rechtlichen Situation,
- einer Änderung seiner Adresse und Kontaktdaten oder der Adresse und Kontaktdaten des Mitarbeiters,
- eines Ausscheidens eines Mitarbeiters beim Kunden,
- einer Änderung des Installationsortes der Ladeeinrichtung oder
- einer Änderung seiner Bankverbindung, seiner eigenen Kenndaten oder einer Änderung seiner elektronischen Adresse(n)

Weitere Informationen zum Datenschutz einschl. der Betroffenenrechte (Art. 15 bis 22 DSGVO) finden Sie unter www.dkv-euroservice.com/datenschutz.

Zur Geltendmachung der Betroffenenrechte wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten unter Datenschutz@dkv-mobility.com

10. DAUER, KÜNDIGUNG

Dieser Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten ab Wirksamwerden. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben bleibt hiervon unberührt.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung kann auch im Hinblick auf einzelne Leistungen erklärt werden. In diesem Fall bleibt der restliche Vertrag hiervon unberührt; jedoch setzt die Erbringung der Hausstromerstattung die wirksame Beauftragung von eMobility Services voraus.

Büro VK-Gebiet DKV Kundennummer
(wird bei Annahme des Antrags vergeben)

--	--	--



**Bestellformular für Verbraucherkunden
Vom DIENSTWAGENFAHRER auszufüllen**

Bestellung, Erwerb und Nutzung DKV@home für Verbraucherkunden



Dieses Formular ist Grundlage für den Kauf von Ladeeinrichtungen zum Zwecke der Nutzung von DKV@home.

Hinweis: Der Vertrag zur Ladeeinrichtung (Kauf der Ladeeinrichtung und Installation) zum Zwecke der Nutzung von DKV@home wird ausschließlich zwischen dem Verbraucherkunden (Dienstwagenfahrer) und DKV geschlossen. Die nachfolgenden Informationsanfragen und Unterschriften des Dienstwagenfahrers haben nicht zur Folge, dass der Dienstwagenfahrer selbst Vertragspartei des Servicevertrages eMobility zur Erstattung der Hausstromkosten wird. Dieser Service ist separat durch den Arbeitgeber zu beauftragen.

Versand- und Installationsadresse des Dienstwagenfahrers

Name, Vorname		Land	
Straße, Hausnummer		Kontakt-Nummer	
PLZ, Ort		E-Mail (dienstlich)	

Preise, Nutzungs- und Serviceentgelte sowie Kosten und Auslagen

DKV berechnet dem Dienstwagenfahrer für die Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag Preise, Nutzungs- und Serviceentgelte sowie Kosten und Auslagen gemäß dem letztgültigen Angebot des DKV, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verbraucherkunden des DKV sowie den Besonderen Bedingungen für Verbraucherkunden für den Kauf von Ladeeinrichtungen zum Zwecke der Nutzung von DKV@home.

Ladeeinrichtung

Der Kunde erwirbt folgende Ladeeinrichtung nebst zugehörigen Leistungen:

Ladepunktconfiguration (zutreffendes bitte ankreuzen)	
Produkt:	

Einwilligung des Eigentümers und/oder des Verfügungsberechtigten

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass der Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigte der Immobilie, in der die Ladeeinrichtung installiert wird, der Installation und dem Betrieb der Ladeeinrichtung zugestimmt hat, gemäß Ziffer 4.2.3. der Besonderen Bedingungen. Der Eigentümer hat schriftlich darauf verzichtet, sich im Falle einer Verbindung der Ladeeinrichtung mit der Immobilie auf das Eigentum an der Ladeeinrichtung zu berufen. Diese Einverständniserklärung umfasst auch das Einverständnis des Eigentümers und/oder Verfügungsbefugten, dass DKV und die DKV Servicepartner sowie deren Beauftragten den Installationsstandort jederzeit zur Durchführung des Ladeeinrichtungsvertrages betreten können. Auf Anfrage übersendet der Kunde DKV diese schriftliche Einverständniserklärung.

Hausstromkostenerstattung

Sofern mein Arbeitgeber die Option Hausstromkostenerstattung beauftragt hat, sind mir die durch das Aufladen des Dienstwagens mittels der DKV Card +Charge Karte entstehenden Stromkosten zu dem jeweils von mir meinem Arbeitgeber (= DKV-Kunde) mitgeteilten anwendbaren Strompreis und zu den zwischen meinem Arbeitgeber und DKV vereinbarten Bedingungen auf das folgende Konto zu erstatten:

IBAN: BIC:

Die Kontoverbindung bleibt verbindlich, bis ich dem DKV schriftlich eine neue Kontoverbindung mitgeteilt habe.

*Nur auszufüllen, soweit Hausstromerstattung vom Arbeitgeber beauftragt ist.

Büro

VK-Gebiet

DKV Kundennummer
(wird bei Annahme des Antrags vergeben)

--	--	--



Bestellformular für Verbraucherkunden Vom DIENSTWAGENFAHRER auszufüllen

Bestellung, Erwerb und Nutzung DKV@home für Verbraucherkunden



Dieses Formular ist Grundlage für den Kauf von Ladeeinrichtungen zum Zwecke der Nutzung von DKV@home.

Informationen zum Datenschutz

Die Datenschutzhinweise der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG ist abrufbar unter www.dkv-euroservice.com/datenschutz. DKV erhebt und verarbeitet als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO die personenbezogenen Daten über den Kunden, die der Kunde und/oder sein Arbeitgeber DKV zur Verfügung stellt oder die DKV selbst erhebt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname
- Anschrift, d. h. Liefer- und Installationsadresse
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Koordination des (Remote) Pre-Checks und der Liefer- und Installationstermine

DKV verarbeitet die Daten, soweit nicht anderweitig angegeben, ausschließlich für die Zwecke des Erwerbs und der Nutzung von DKV@home sowie der Bestellung und Nutzung der Produkte DKV eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten durch den Kunden bzw. durch seinen Arbeitgeber. DKV nutzt die Daten dabei insbesondere auch, um den Mitarbeiter des Kunden für die Zwecke der Terminvereinbarung des (Remote) Pre-Checks und der Installation per E-Mail oder Telefon zu kontaktieren. Soweit darüber hinaus die Option Hausstromerstattung vom Arbeitgeber beauftragt wurde, verarbeitet DKV zum Zwecke der Hausstromrückerstattung die vom Arbeitgeber und dessen Mitarbeiter mitgeteilten Daten, insbesondere die oben angegebenen Bankdaten des Mitarbeiters. DKV behält sich vor, die Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung ggf. auch an beauftragte Dienstleister und/oder Dritte weiterzugeben (Näheres dazu im folgenden Absatz). Die Datenverarbeitung durch DKV erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO sowie des BDSG.

DKV gibt Daten teilweise an Dienstleister für die Zwecke der Installation, des Betriebes und der Wartung der Ladeeinrichtungen sowie der Durchführung der Leistungen eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten weiter. Soweit rechtlich erforderlich, hat DKV mit den Dienstleistern einen Vertrag über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO geschlossen. Eine Datenweitergabe durch DKV an weitere Dienstleister und/oder anderweitige Dritte erfolgt im Übrigen nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung; auch in diesen Fällen werden, soweit rechtlich erforderlich, Verträge über Auftragsverarbeitungen nach Art. 28 DSGVO geschlossen. Werden Dienstleister und/oder Dritte im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für DKV tätig, unterliegen die Daten dort den gleichen Sicherheitsstandards wie bei DKV.

Die zum Zwecke der Vertragsdurchführung weitergegebenen und/oder zu verarbeitenden Daten werden von DKV und/oder sonstigen Dienstleistern/ Dritten ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet, für die sie übermittelt bzw. erhoben wurden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung einschließlich der Hausstromerstattung (soweit vom Arbeitgeber beauftragt) ist die Einwilligung des Mitarbeiters (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO).

Mit meiner Unterschrift willige ich in die oben beschriebene Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch DKV ein. Ich kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an Datenschutz@dkv-mobility.com. Bitte beachten Sie, dass wir im Fall eines Widerrufs der Einwilligung gewisse Services nicht mehr anbieten können.

Weitere Informationen zu Ihren Betroffenenrechten entnehmen Sie bitte den beigefügten Besonderen Bedingungen für die Bestellung und Nutzung des Produktes DKV@home (Ziffer 9).

Ausführungsvorbehalt

DKV kann die Ausführung und Bestellung ablehnen, wenn für die Vertragserfüllung erforderliche Fuhrparkinformationen seitens des Arbeitgebers nicht ordnungsgemäß angegeben werden.

Eigentumsvorbehalt

Gemäß Ziffer 5.2. der Besonderen Bedingungen verbleibt das Eigentum an der Ladeeinrichtung bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung gemäß Ziffer 7 der Besonderen Bedingungen durch den Dienstwagenfahrer bei DKV.

Softwareaktualisierungen

Hiermit stimme ich zu, dass die auf der Ladeeinrichtung befindliche Software jederzeit von DKV aktualisiert werden kann, um die Funktionalität der Ladeeinrichtung und/oder der Serviceleistungen sicherzustellen oder zu verbessern. Ohne Zustimmung kann der Betrieb der Ladeeinrichtung und/oder die Ausführung der Serviceleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Vertragsbestandteile und Widerrufsrecht

Wesentlicher Vertragsbestandteil für den Kauf von Ladeeinrichtungen zum Zwecke der Nutzung von DKV@home sind neben dem individuellen Angebot von DKV und diesem Bestellformular mit seinen Anlagen die nachfolgenden Bedingungen, die ich erhalten und zur Kenntnis genommen habe und mit Unterzeichnung dieses Bestellformulars akzeptiere:

- » Besondere Bedingungen für Verbraucherkunden für den Kauf von Ladeeinrichtungen zum Zwecke der Nutzung von DKV@home (Besondere Bedingungen),
- » Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucherkunden der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG.

Die Besonderen Bedingungen gelten auch hinsichtlich des Widerrufsrechts, s. hierzu Ziffer 12 der Besonderen Bedingungen. Unter Ziffer 12 finden Sie auch ein Muster-Widerrufsformular, welches Sie für einen Widerruf verwenden können.

Datum (TT/MM/JJJJ)

Name(n) der/des Unterzeichner(s) bitte in Druckbuchstaben

rechtsverbindliche Unterschrift der/des Antragsteller(s)



Besondere Bedingungen für Verbraucherkunden für den Kauf von Ladeeinrichtungen zum Zwecke der Nutzung von DKV@home

Begriffsbestimmungen

AGB von DKV	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucherkunden der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen, ggf. nach Ziffer 2 geänderten Fassung. Diese AGB von DKV sind auf der DKV-Website abrufbar und herunterladbar (u. a. unter diesem Link).
Besondere Bedingungen	Diese besonderen Geschäftsbedingungen von DKV für den Erwerb von Ladeeinrichtungen für die Nutzung von DKV@home, die neben den AGB von DKV unter dem Ladeeinrichtungsvertrag gelten und die im Falle von Widersprüchen mit den AGB von DKV Vorrang genießen (vgl. Teil A Ziffer 1.b.) der AGB von DKV). Zur Klarstellung: Aufgrund vorrangiger Bestimmungen in diesen Besonderen Bedingungen gelten von den AGB von DKV insbesondere die folgenden Bestimmungen nicht: Teil A Ziffern 8, 9, 13, 15, 16, 17.
CARD	Die dem Kunden überlassenen Legitimationsobjekte im Sinne der AGB von DKV, wie z. B., DKV Card +Charge oder die DKV App-Lösung. Eine CARD ist zur Nutzung von weiteren Serviceleistungen von DKV (insbesondere Hausstromrückerstattung durch den Arbeitgeber des Kunden) notwendig.
DKV	DKV EURO Service GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen (Deutschland), Tel. +49 (0)2102 5518-0, info@dkv-mobility.com.
DKV Servicepartner DKV@home	Ein Unternehmen, welches DKV zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen eingeschaltet hat. Ist das Produkt, welches aus einem Bündel von Waren und Leistungen besteht, die von DKV und/oder den DKV Servicepartnern gegenüber dem Kunden nach den Maßgaben des Ladeeinrichtungsvertrags angeboten oder erbracht werden. Das Produkt hat primär den Verkauf und den Erwerb von Ladeeinrichtungen zum Aufladen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen zum Gegenstand, die am Wohnort des Kunden (DKV@home) installiert und betrieben werden können. Zum anderen umfasst das Produkt standardmäßig weitere Leistungen, die im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Ladeeinrichtung erbracht werden (v.a. Pre-Check/Remote Pre-Check, Montage, Inbetriebsetzung, Bereitstellung der IT-Infrastruktur und der in der Ladeeinrichtung eingebetteten Software für Datenübertragungszwecke sowie der notwendigen Nutzungsrechte daran). Sonstige, darüber hinaus gehende Leistungen (z. B. zusätzlich erforderlich werdende Installationsarbeiten, Wartungsleistungen, Demontage und Neuinstallation an einem anderen Ort), gehören nicht zum standardmäßigen Leistungsumfang des Produkts; über derartige Leistungen muss bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung mit DKV und/oder einem DKV Servicepartner geschlossen werden. Sofern Ladevorgänge betreffend einem dem Kunden zur Verfügung stehenden Dienstwagen mit einer CARD autorisiert werden, ist es bei entsprechender Vereinbarung zwischen DKV und dem den Dienstwagen zur Verfügung stellenden Arbeitgeber des Kunden möglich, dass über DKV eine Hausstromrückerstattung erfolgt oder weitere Leistungen zugunsten des Kunden erbracht werden; dies ist allerdings ebenfalls nicht Gegenstand dieses Ladeeinrichtungsvertrags mit dem Kunden. Der Betrieb der Ladeeinrichtung selbst obliegt dem Kunden.
Installationsstandort	Ist das Grundstück oder Gebäude auf/in/an dem die Ladeeinrichtung nach Wunsch des Kunden installiert werden soll.
Kunde	Kunde können nur natürliche Personen sein bzw. werden, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei einem Arbeitgeber angestellt sind, der Vertragspartner/gewerblicher Kunde von DKV ist, wodurch ihm die Nutzung von mindestens einer CARD gestattet ist, und der dem Kunden einen über eine Ladeeinrichtung aufladbaren Dienstwagen zur Verfügung stellt oder stellen möchte. Mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, schließt DKV keinen Ladeeinrichtungsvertrag ab. Der Kunde muss die Ladeeinrichtung nach der Installation aber nicht ausschließlich für das Aufladen von Dienstwagen nutzen, sondern kann sie auch privat als Verbraucher (§ 13 BGB) und für eigene Zwecke nutzen.
Ladeeinrichtung	Eine Wallbox (Box) oder eine Ladestation (Station) zusammen mit sämtlichen Komponenten, die Gegenstand der Lieferung und Installation beim Kunden sind.
Ladeeinrichtungsvertrag	Vertrag zwischen DKV und dem Kunden, mit dem der Kunde eine Ladeeinrichtung erwirbt und der ihm das Recht einräumt, das Produkt DKV@home zu nutzen. Dieser Vertrag hat folgende Bestandteile (bei Abweichungen und Widersprüchen gelten sie in der folgenden Reihenfolge): – der individuelle Vertragsinhalt, wie er infolge des Angebots von DKV und der Bestellung des Kunden mit seinen Anlagen zustande gekommen ist, – diese Besonderen Bedingungen, – die AGB von DKV.
Parteien	Die Vertragsparteien des Ladeeinrichtungsvertrags, d. h. DKV und der Kunde.
PARTNER CARD	Die dem Kunden neben der CARD überlassenen Legitimationsobjekte, mit welchen Ladevorgänge gestartet werden können, die ausschließlich der privaten Nutzung der vertragsgegenständlichen Ladeeinrichtung dienen. Sofern für den Kunden relevant, unterliegen diese privaten Ladevorgänge insbesondere nicht einer etwaig gesondert zwischen DKV und dem einen Dienstwagen zur Verfügung stellenden Arbeitgeber des Kunden vereinbarten Hausstromrückerstattung zugunsten des Kunden.
Persönliche Daten	Alle personenbezogenen Informationen über den Kunden und/oder die sonstigen Nutzer von DKV@home, die der Kunde zur Verfügung stellt oder die DKV selbst erhebt und die in Ziffer 9 näher bezeichnet sind.
Pre-Check	Vorabprüfung der vorhandenen Hauselektrik am Installationsstandort durch DKV oder einen von ihm beauftragten DKV Servicepartner zur Durchführbarkeit der Installation.

1. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH DER BESONDEREN BEDINGUNGEN

Diese Besonderen Bedingungen regeln als Ergänzung zu den AGB von DKV die Voraussetzungen und Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung des Produkts DKV@home. Nach Beendigung des Ladeeinrichtungsvertrages gelten diese Besonderen Bedingungen bis zur vollständigen Abwicklung aller Leistungen unter dem Ladeeinrichtungsvertrag fort.

Diese Besonderen Bedingungen gelten ausschließlich; der Geltung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn DKV den Ladeeinrichtungsvertrag durchführt, ohne nochmals ausdrücklich zu widersprechen.

Diese Besonderen Bedingungen gelten, soweit es sich beim Kunden um einen Verbraucher (§ 13 BGB) handelt, also wenn sein Handeln überwiegend weder einer gewerblichen noch einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Besonderen Bedingungen; vorbehaltlich des Gegenbeweises ist für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ein Vertrag (oder eine Bestätigung von DKV) in Schrift- oder Textform maßgebend.

2. ÄNDERUNGEN DER BESONDEREN BEDINGUNGEN

DKV behält sich vor, diese Besonderen Bedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

Im Falle einer bevorstehenden Änderung dieser Besonderen Bedingungen unterrichtet DKV den Kunden rechtzeitig in Schrift- oder Textform (z. B. per E-Mail) über die Änderung dieser Besonderen Bedingungen und stellt ihm die neuen Besonderen Bedingungen zur Verfügung.

Der Kunde hat die Möglichkeit, den neuen Besonderen Bedingungen binnen zwei (2) Monaten ab Unterrichtung über die Änderungen in Schrift- oder Textform zu widersprechen. Wenn der Kunde dies nicht macht, **gilt dies als Einverständnis des Kunden zu den Änderungen**; hierauf wird DKV in der Änderungsmitteilung hinweisen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht, soweit die Änderungen dazu führen würden, dass das bestehende vertragliche Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung abgeändert wird. Für den Fall, dass der Kunde einen Widerspruch erklärt, gelten die Besonderen Bedingungen, wie sie zum Zeitpunkt vor der Änderung bestanden.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

Im Rahmen des Ladeeinrichtungsvertrages bietet DKV seinen Kunden mit DKV@home ein Bündel von Waren und Leistungen von DKV und/oder den DKV Servicepartnern an, das primär den Erwerb von Ladeeinrichtungen zum Aufladen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen zum Gegenstand hat, die am Wohnort des Kunden installiert und betrieben werden können.

Darüber hinaus hat das Produkt standardmäßig weitere ergänzende Leistungen im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Ladeeinrichtung zum Gegenstand (v.a. Pre-Check, Remote Pre-Check, Montage, Inbetriebsetzung, Bereitstellung der IT-Infrastruktur und der in der Ladeeinrichtung eingebetteten Software für Datenübertragungszwecke sowie der notwendigen Nutzungsrechte daran), deren Kosten ggf. gesondert ausgewiesen werden. Weitere, nicht standardmäßig umfasste Leistungen (z. B. über die Standardinstallation hinausgehende zusätzliche Installationsarbeiten, Demontage und Neuninstallation an einem anderen Ort) können nur auf der Grundlage separater Vereinbarungen kostenpflichtig beauftragt werden. Der Betrieb der Ladeeinrichtung selbst obliegt dem Kunden.

4. VERTRAGSSCHLUSS UND INSTALLATIONSVORAUSSETZUNGEN

4.1. Angebot, Annahme und Annahmebedingung

Bezüglich des Produkts DKV@home kommt mit Übermittlung der Bestellung vom Kunden an DKV und der anschließenden Vereinbarung eines Termins für einen Pre-Check/Remote Pre-Check bereits eine gesonderte vertragliche Vereinbarung über die Erbringung dieser Leistung durch DKV zu den Voraussetzungen dieser Besonderen Bedingungen zustande (siehe Ziffer 5.1.).

Der Kunde sendet für die Bestellung und Installation einer Ladeeinrichtung beim Kunden zu Hause und den Abschluss eines Ladeeinrichtungsvertrages das von ihm ausgefüllte Bestellformular „DKV@home“ an DKV (Antrag). Ohne ein vollständiges und unterzeichnetes Bestellformular kann DKV die Bestellung nicht bearbeiten. Der Ladeeinrichtungsvertrag zwischen DKV und dem Kunden kommt durch die Annahme des Antrags durch DKV zustande.

Jede in Bezug auf den Abschluss eines Ladeeinrichtungsvertrags mit dem Kunden gerichtete Annahme von DKV steht **unter der Annahmebedingung**, dass DKV im Rahmen des Bestellprozesses, der in der Regel über den jeweiligen Manager der Dienstwagenflotte des Arbeitgebers des Kunden abgewickelt wird, verifizieren kann, dass der Kunde im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei einem Arbeitgeber angestellt ist, der Vertragspartner/gewerblicher Kunde von DKV ist und der dem Kunden einen über eine Ladeeinrichtung aufladbaren Dienstwagen zur Verfügung stellt oder stellen möchte. DKV bietet DKV@home nur diesem Personenkreis an und behält sich vor, von dem Abschluss eines Ladeeinrichtungsvertrags mit dem Kunden Abstand zu nehmen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

DKV behält sich auch nach der Bestellung geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot vor. DKV wird den Kunden hierüber informieren.

Bei jedem Ladeeinrichtungsvertrag handelt es sich um einen Einzelvertrag gemäß den AGB von DKV. Sofern die vom Kunden mit DKV geschlossenen Verträge als Fernabsatzvertrag oder außerhalb von Geschäftsräumen zustande kommen, steht dem Kunden ein Widerrufsrecht nach den Maßgaben von Ziffer 12 zu.

Binnen dreißig (30) Tagen nach dem Abschluss des Ladeeinrichtungsvertrages vereinbaren die Parteien Termine für die Durchführung des Pre-Checks/Remote Pre-Checks, die Lieferung der Ladeeinrichtung und deren Installation und Inbetriebnahme. Die Liefer- und Leistungstermine sind in Abhängigkeit der Verfügbarkeit der erforderlichen Techniker sowie der Verfügbarkeit des Kunden und in Abhängigkeit der Ergebnisse des Pre-Checks/Remote Pre-Checks zu bestimmen. Die Lieferung der Ladeeinrichtung und die Installation erfolgen in der Regel in zwei (2) voneinander unabhängigen Terminen.

Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen, insbesondere der Installation, verlängern die Liefer- oder Leistungstermine im Umfang der jeweiligen Verzögerungen. Die daraus resultierenden Mehrkosten (z. B. für Wartezeiten) können dem Kunden von DKV gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Kunde hat DKV unverzüglich über etwaige Terminänderungen zu unterrichten.

Sollte der in Ziffer 5.1. genannte Pre-Check/Remote Pre-Check ergeben, dass eine Installation nicht möglich ist, **kommt kein Ladeeinrichtungsvertrag zustande (auflösende Bedingung)**.

DKV ist in diesem Fall dennoch berechtigt, dem Kunden die marktüblichen und vorab mitgeteilten Kosten des Pre-Checks/Remote Pre-Checks in Rechnung zu stellen (s. Ziffer 5.1.3).

4.2. Installationsvoraussetzungen

4.2.1. Vorinstallationsarbeiten des Kunden

Mit Zusenden des Bestellformulars (s. Ziffer 4.1.) bestätigt der Kunde, dass er die in diesen Besonderen Bedingungen gemäß Ziffer 4.2. sowie die ggf. zusätzlich dazu durch DKV mitgeteilten notwendigen Vorinstallationsarbeiten rechtzeitig vor dem vereinbarten Installationsdatum durchführt.

Die Prüfung etwaig bestehender Rechte an dem für die Installation einer Ladeeinrichtung im Rahmen von DKV@home vorgesehenen Grundstück oder Immobilie ist nicht Teil der Leistungen von DKV. Das Beschaffen etwaig notwendiger Zustimmungen ist Aufgabe des Kunden, s. hierzu nachfolgend Ziffer 4.2.3. Gleiches gilt für die erforderlichen Erklärungen des Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten nach diesen Besonderen Bedingungen.

DKV behält sich vor, Mehrkosten oder Aufwendungen, die aus fehlerhaften (etwa unvollständigen) Bestellungen des Kunden, unzureichenden Vorinstallationsarbeiten oder fehlenden Zustimmungen des Grundstückseigentümers resultieren, dem Kunden nach den Maßgaben von Ziffer 8.6. in Rechnung zu stellen.

4.2.2. Anmeldepflichten und sonstige Pflichten des Kunden

Vor Inbetriebnahme einer Ladeeinrichtung ist dies durch den Kunden dem örtlich zuständigen Netzbetreiber des Kunden mitzuteilen. Nach § 19 Absatz 2 Satz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bedarf deren Inbetriebnahme der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers, sofern ihre Summenbemessungsleistung 12 Kilovoltampère je elektrischer Anlage überschreitet. Der Kunde willigt ein, dass DKV für den Kunden die geforderte Zustimmung einholt. Soweit hierfür eine gesonderte Vergütung anfällt, wird dies von DKV im Rahmen des Angebotes entsprechend ausgewiesen.

DKV übernimmt keine Gewähr dafür, dass der örtliche Netzbetreiber die Netzanschlussanfragen bzw. Leitungsanfragen für den ausgewählten Installationsstandort positiv entscheidet, sowie für die Bearbeitungsdauer der Anfragen. Über beim Kunden eingehende Mitteilungen und Zustimmungen des Netzbetreibers ist DKV vom Kunden zu informieren. Sollte zum beabsichtigten Inbetriebnahmetermin eine Mitteilung nicht erfolgt sein oder eine erforderliche Zustimmung des Netzbetreibers nicht vorliegen, gilt Ziffer 5.1.3. entsprechend **und der Ladeeinrichtungsvertrag kommt nicht zustande (auflösende Bedingung)**.

Der Kunde ist zudem zur Einholung einer ggf. (etwa aufgrund gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Vorgaben) erforderlichen öffentlich-rechtlichen und/oder privatrechtlichen Genehmigung für die Installation und den Betrieb der Ladeeinrichtung selbst verpflichtet – soweit dies nicht vereinbarungsgemäß durch DKV mit Einwilligung des Kunden erfolgt.

4.2.3. Zustimmung des Grundstückseigentümers

Für den Fall, dass der Kunde nicht der Eigentümer des Installationsstandortes für die Ladeeinrichtung oder nicht darüber verfügungsbefugt ist, ist der Kunde dafür verantwortlich, vor der Übermittlung der Bestellung an DKV dafür zu sorgen, dass der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte sein Einverständnis zur Installation der Ladeeinrichtung erteilt. Diese Einverständniserklärung muss auch das Einverständnis des Eigentümers bzw. Verfügungsbefugten umfassen, dass DKV und die DKV Servicepartner sowie deren Beauftragte den Installationsstandort zur Durchführung des Ladeeinrichtungsvertrages betreten können, soweit erforderlich. Das Vorliegen des erforderlichen Einverständnisses hat der Kunde im Bestellformular zu bestätigen.

Dem Kunden ist bekannt, dass er durch Verbindung der Ladeeinrichtung mit dem Grundstück eines Dritten das Eigentum an der Ladeeinrichtung aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen verlieren kann und dass er eigenständig die für eine Abwendung des Eigentumsverlustes erforderlichen Regelungen treffen muss, z. B. indem er - soweit erforderlich - den schriftlichen Verzicht des Grundstückseigentümers einholt, sich auf das Eigentum an der Ladeeinrichtung zu berufen.

5. LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG

Der Liefer- und Leistungsumfang beinhaltet bei DKV@home grundsätzlich den Pre-Check/Remote Pre-Check (wie in Ziffer 5.1. beschrieben), den Verkauf und die Lieferung der Ladeeinrichtung (wie in Ziffer 5.2. beschrieben) und deren Installation und Inbetriebnahme im Standardumfang (wie in Ziffer 5.3. und 5.4. beschrieben) sowie die Bereitstellung von Aktualisierungen (wie in Ziffer 5.5. beschrieben). Zusätzliche Leistungen sind optional bestellbar.

5.1. Pre-Check/Remote Pre-Check

5.1.1. Durchführung von Pre-Check/Remote Pre-Check

Zur Vorabprüfung der Durchführbarkeit der Installation und der vorhandenen Hauselektrik am Installationsstandort erfolgt vorgelagert durch DKV oder einen von ihm beauftragten DKV Servicepartner ein sog. Pre-Check.

Je nach Verfügbarkeit bei DKV und den Gegebenheiten beim Kunden kann der Pre-Check in Form eines sog. Remote Pre-Checks durchgeführt werden. Ein Remote Pre-Check wird online unter Mithilfe durch den Kunden durchgeführt. Eine Begehung vor Ort ist dabei nicht erforderlich. Die Möglichkeit zur Durchführung eines Remote Pre-Checks unterliegt jedoch speziellen – u.a. technischen - Voraussetzungen, die bei dem Kunden vorab abgefragt werden. Zudem muss der Kunde für einen Remote Pre-Check zu Hause sein und angemessene Unterstützungsleistungen erbringen. Wird die Durchführung eines Remote Pre-Checks abgelehnt oder ist dieser zum angefragten Zeitraum nicht möglich, ist ein standardmäßiger Pre-Check erforderlich. DKV behält sich vor, einen Remote Pre-Check nicht anzubieten.

Im Rahmen des vereinbarten Remote-Termins wird der Installationsort des Kunden bewertet, auf die Machbarkeit der Installation überprüft und es werden ggf. auftretende Fragen besprochen. Dabei werden die allgemeinen und technischen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Remote Pre-Check im Remote-Termin abgefragt.

Sofern die Durchführung eines Remote Pre-Checks erfolgreich ist, ist kein zusätzlicher Pre-Check (vor Ort) erforderlich. Sofern ein Remote Pre-Check nicht erfolgreich ist, muss anschließend ein Pre-Check vor Ort durchgeführt werden.

5.1.2. Ergebnis des Pre-Checks/Remote Pre-Checks und Standardinstallation

Das Ergebnis des Pre-Checks/Remote Pre-Checks wird in einem Protokoll in Textform festgehalten, welches vom Kunden oder einem von ihm dazu autorisierten Vertreter zu bestätigen ist. Für das Protokoll gilt Ziffer 5.4. entsprechend. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Vertreter bevollmächtigt sind, das Protokoll für den Kunden zu bestätigen.

Sofern der Pre-Check/Remote Pre-Check ergibt, dass für die Installation der Ladeeinrichtung zusätzliche, nicht in der Standardinstallation enthaltene, Installationsleistungen erforderlich sind, wird DKV den Kunden hierüber informieren und auf dessen Wunsch ein gesondertes Angebot hierfür unterbreiten. Wird DKV mit zusätzlichen Installationsarbeiten beauftragt, erfolgt eine Terminabsprache mit dem Kunden durch einen DKV Servicepartner. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass zum vereinbarten Termin der Installationsstandort zugänglich ist.

5.1.3. Kostentragung und weiteres Vorgehen bei negativem Pre-Check/Remote Pre-Check

Wenn der Pre-Check/Remote Pre-Check ergibt, dass die Installation der Ladeeinrichtung nicht realisierbar ist oder der Kunde das Zusatzangebot nicht akzeptiert (siehe Ziffer 5.1.2. Absatz 2), **kommt ein Ladeeinrichtungsvertrag nicht zustande (auflösende Bedingung).**

Der Kunde hat DKV die Kosten des Pre-Checks/Remote Pre-Checks gemäß dem Angebot vereinbarungsgemäß zu zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Ergebnis des Pre-Checks/Remote Pre-Checks positiv oder negativ war.

Hat der Kunde eine kurzfristige Terminverschiebung (bis zu fünf (5) Tage vor dem vereinbarten Termin) zu verantworten oder ist die Durchführung des Pre-Checks/Remote Pre-Checks aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, ist DKV berechtigt, dem Kunden die vom DKV Servicepartner an DKV dafür berechneten Stornierungspreise und/oder etwaige Mehrkosten (z. B. Anfahrtskosten) nach den Maßgaben von Ziffer 8.6. in Rechnung zu stellen. Es steht dem Kunden frei, gegenüber DKV einen geringeren Schaden nachzuweisen.

5.2. Verkauf und Lieferung der Ladeeinrichtung; Eigentumsvorbehalt

DKV verkauft die Ladeeinrichtung an den Kunden. DKV ist insofern Zwischenhändler und erwirbt die Ladeeinrichtung von Vorlieferanten. Zum Lieferumfang gehören ggf. Fundament und Stele sowie eine vom Kunden nutzbare PARTNER CARD; weitere PARTNER CARDS können auf Verlangen über den Arbeitgeber des Kunden geliefert werden.

DKV sorgt für die Auslieferung der Ladeeinrichtung an die Lieferadresse, die in der Bestellung der Ladeeinrichtung angegeben ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht in diesem Fall, soweit nicht anders vereinbart, mit der Übergabe auf den Kunden über.

Eine Übereignung der Ladeeinrichtung steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt der vollständigen Kaufpreiszahlung gemäß Ziffer 7 durch den Kunden. Bis zu diesem Zeitpunkt behält sich DKV das Eigentum an der Ladeeinrichtung vor (Eigentumsvorbehalt).

5.3. Installation und elektrische Inbetriebnahme

Bei entsprechender Verfügbarkeit der gewünschten Produkte meldet sich auf Veranlassung von DKV beim Kunden ein DKV Servicepartner zwecks Absprache eines Termins zur Montage und Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung.

Installationsarbeiten im Umfang der Standardinstallation bei DKV@home übernimmt DKV bzw. ein DKV Servicepartner. Der Kunde wird während des Bestellprozesses über ein Installationsdatenblatt darüber informiert, welche Leistungen in der Standardinstallation enthalten sind und welche Vorinstallationsarbeiten ggf. durch ihn auszuführen sind. Für zusätzlich erforderlich werdende Installationsarbeiten gilt Ziffer 5.1.2. Absatz 2.

Sofern aus Sicherheitsgründen erforderlich, werden Arbeiten im Zusammenhang mit den Ladeeinrichtungen ohne Spannung durchgeführt. Dies kann ein kurzzeitiges Abschalten der Stromversorgung im betroffenen Kundennetz (Kundenanlage) erfordern; der Kunde ist nicht berechtigt, Schäden aufgrund des Abschaltens der Stromversorgung bei DKV geltend zu machen, es sei denn, DKV haftet hierfür nach den Maßgaben von Ziffer 8.5.

Vom Kunden im Rahmen der Installation veranlasste nachträgliche Änderungen am vereinbarten Installationsumfang, die zu Mehrkosten führen, werden dem Kunden von DKV gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt; dieser Mehraufwand wird dem Kunden zuvor mitgeteilt.

Hat der Kunde eine kurzfristige Terminverschiebung (bis zu fünf (5) Tage vor dem vereinbarten Termin) zu verantworten oder ist die Durchführung der Installation aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, so gilt für den Ersatz der Mehrkosten Ziffer 5.1.3. Absatz 3 entsprechend.

Sollte die Installation einer Ladeeinrichtung trotz positiven Pre-Checks/Remote Pre-Checks oder Vorprüfungen durch den Kunden nicht durchführbar sein, hat DKV das Recht, vom Ladeeinrichtungsvertrag zurückzutreten und ausgetauschte Leistungen sind rückabzuwickeln. In diesem Fall informiert DKV den Kunden unverzüglich über die Undurchführbarkeit. Sofern der Grund für die Undurchführbarkeit in der Sphäre des Kunden liegt (z. B. fehlerhafte Durchführung der Vorprüfung, zwischenzeitliche Veränderung der baulichen Gegebenheiten), ist dieser nach den Maßgaben von Ziffer 8.6. für alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten verantwortlich. Ein Verkauf der Ladeeinrichtung ist gleichwohl möglich, sofern der Kunde ausdrücklich erklärt, an dem Kauf der Ladeeinrichtung trotz mangelnder Durchführbarkeit ihrer Installation festhalten zu wollen; in diesem Fall gilt Ziffer 5.1.3. entsprechend.

Ist nach Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung eine Änderung von Leistungen oder eine Nach- bzw. Aufrüstung der installierten Ladeeinrichtung erforderlich (beispielsweise aufgrund einer gesetzlichen Nachrüstspflicht oder einer vom Kunden veranlassten Änderung der Datenübertragungsverbindung), ist DKV berechtigt, etwaige Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Nachrüstung etc. von DKV nach Ziffer 8.5. zu vertreten ist. Die Pflicht zur Bereitstellung von Softwareaktualisierungen nach Ziffer 5.5. bleibt hiervon unberührt.

5.4. Abnahme der Installation der Ladeeinrichtung

Die Abnahme der Installation der Ladeeinrichtung beim Kunden und der diesbezügliche Gefahrübergang setzen ein schriftliches Abnahme- oder Inbetriebnahmeprotokoll voraus. Dieses wird von DKV oder dem DKV Servicepartner nach Abschluss der Installation und Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung erstellt und ist vom Kunden oder einer sonstigen für ihn handelnden Person im Namen des Kunden zu unterzeichnen. Der Kunde stellt sicher, dass die handelnde Person insofern zu dessen Vertretung berechtigt ist.

Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn die Ladeeinrichtung bei Inbetriebnahme keine wesentlichen Mängel aufweist und der Kunde nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach durchgeführter Installation und Inbetriebnahme die Abnahme erklärt, worauf der Kunde beim Abnahmeverlangen gesondert in Textform hingewiesen wird.

Bei erheblichen Fehlern bzw. Abweichungen von den technischen Spezifikationen kann der Kunde unter genauer Bezeichnung des Mangels die Abnahme verweigern. In dem Abnahme- oder Inbetriebnahmeprotokoll sind (auch bei einer Verweigerung der Abnahme) alle erkennbaren Mängel und sonstige Abweichungen von vertraglichen Spezifikationen in Bezug auf die gelieferte Ladeeinrichtung und die vorgenommenen Installationstätigkeiten zu bezeichnen.

Im Falle von festgestellten wesentlichen oder unwesentlichen Mängeln wird DKV oder ein von DKV beauftragter DKV Servicepartner diese Mängel innerhalb angemessener Frist beseitigen und dem Kunden die Fertigstellung mitteilen, über die erneut ein Abnahme- oder Inbetriebnahmeprotokoll angefertigt wird; Ziffer 5.4. Absätze 1 bis 3 gelten insofern entsprechend. Können Leistungen aufgrund von Gründen aus der Sphäre des Kunden nicht oder nur mit Verzögerung erbracht werden, so trägt der Kunde etwaige Mehrkosten nach den Maßgaben von Ziffer 8.6.

5.5. Softwareaktualisierungen

DKV stellt dem Kunden für die auf den Ladeeinrichtungen installierte Software kostenlose Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit erforderlich sind, für einen Zeitraum von mindestens acht (8) Jahren seit dem Zeitpunkt der Lieferung bereit.

DKV ist berechtigt, die auf den Ladeeinrichtungen befindliche Software jederzeit zu aktualisieren, um die Funktionalität der Ladeeinrichtung und/oder der Serviceleistungen nach diesem Ladeeinrichtungsvertrag sicherzustellen oder zu verbessern. Die für die Aktualisierungen erforderliche Zustimmung erteilt der Kunde im Bestellformular. Untersagt der Kunde DKV nach Erteilung der Zustimmung die Aktualisierung der Software oder ist diese aufgrund der Störung von Datenverbindungen, die nicht in dem Verantwortungsbereich von DKV liegen, nicht oder vorübergehend nicht möglich, übernimmt DKV keine Verantwortung im Falle des Fortbetriebes der Ladeeinrichtung für alle sich daraus ergebenden Konsequenzen. Zudem verliert der Kunde in diesem Fall sämtliche Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche in Bezug auf die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen, die im Zusammenhang mit der Software und sonstigen (insbesondere IT-)Serviceleistungen stehen.

Diese Pflicht besteht jedoch nicht mehr, sobald und solange DKV keine elektronische Verbindung mehr zu der Ladeeinrichtung hat (siehe die in Ziffer 6.6. bezeichneten Fälle).

Darüber hinaus ist DKV berechtigt und behält sich vor, sonstige Updates oder Upgrades für die auf den Ladestationen befindliche Software bereitzustellen, um die Funktionalität der Ladeeinrichtungen zu verbessern.

Jegliche Aktualisierungen, Updates oder Upgrades werden von DKV automatisch eingespielt. Eine Mitwirkung des Kunden ist in der Regel hierfür nicht erforderlich.

5.6. Erstattung von Hausstromkosten unter Mitwirkung des Arbeitgebers des Kunden

Sofern bei DKV@home Ladevorgänge betreffend einem dem Kunden zur Verfügung stehenden Dienstwagen mit einer CARD autorisiert werden, ist es bei entsprechender Vereinbarung zwischen DKV und dem den Dienstwagen und die CARD zur Verfügung stellenden Arbeitgeber des Kunden möglich, dass über DKV eine Hausstromrückerstattung zugunsten des Kunden erfolgt. Eine solche ggf. erfolgende Hausstromrückerstattung für den durch den Kunden von Dritten bezogenen Hausstrom ist allerdings nicht Gegenstand dieses Ladeeinrichtungsvertrags mit dem Kunden. Einzelheiten hierzu hat der Kunde daher mit seinem Arbeitgeber abzustimmen.

Sofern eine Erstattung von Hausstromkosten erfolgt, erstattet DKV nur solche Ladevorgänge, die mit einer CARD autorisiert wurden. Für andere Ladevorgänge, bei denen Fahrzeuge mit einer PARTNER CARD geladen werden, erfolgt keine Hausstromrückerstattung.

DKV erbringt keine steuerrechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Hausstromkostenerstattung.

6. PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und den sachgemäßen Umgang mit der Ladeeinrichtung gemäß der Betriebsanleitung und ggf. weiteren Hinweisen des Herstellers verantwortlich. Er sorgt dafür, dass zur Benutzung der Ladeeinrichtung berechnete Dritte diese Vorgaben ebenfalls beachten und einhalten.

Der Kunde verpflichtet sich zudem zur/zum/dazu

- Berücksichtigung der Anweisungen aus der begleitenden Dokumentation (Betriebsanleitung etc.) zur Ladeeinrichtung,
- Beibringen der ggf. erforderlichen Leitungspläne und Leitungsauskünfte,

- Einholen ggf. erforderlicher Genehmigungen einschließlich aber nicht abschließend der Genehmigung seitens des Eigentümers und des Verwalters des Hausstromvertrags,
- Mitwirkung bei der Einholung der Zustimmung für die Inbetriebnahme der geplanten Ladeeinrichtung beim örtlichen Verteilnetzbetreiber und – im Falle der geplanten Versorgung über einen separaten Netzanschluss – dessen Beauftragung,
- Festlegung des genauen Installationsstandorts der geplanten Ladeeinrichtung,
- Mitwirkung bei Installation und Serviceeinsätzen, insbesondere Sicherstellung des ungehinderten Zugangs zum Installationsstandort,
- dafür zu sorgen, dass der Zustand des Installationsstandorts ordnungsgemäß ist und von ihm keine Gefahren im Rahmen der Installation und Inbetriebnahme auf die von DKV beauftragten Personen ausgehen,
- Beschädigungen, Schäden, sicherheitsrelevante Umstände und Defekte der Ladeeinrichtung unverzüglich an DKV zu melden,
- Kontrolle der Ladeeinrichtung auf sichtbare Beschädigungen oder Fehlermeldungen vor jeder Nutzung; falls dies der Fall ist, darf kein Ladevorgang erfolgen,
- Ladekabel nicht herumliegen zu lassen oder diese gewaltsam zu entfernen, die Ladeeinrichtung nicht zu manipulieren und keine spannungsführenden Teile zu berühren,
- die Ladeeinrichtung in einer Art und Weise anzubringen, dass sie kein Hindernis für den Verkehr oder Passanten bildet.

Weiterhin bestehen die nachfolgend unter Ziffer 6.1. bis 6.6. aufgeführten produkt- und leistungsspezifischen (Mitwirkungs-)Pflichten des Kunden.

6.1. Datenübertragung

Die Erbringung von Serviceleistungen durch DKV (etwa Einbindung der Ladeeinrichtung in das Backend von DKV, Fernwartung, Hausstromkostenerstattung), aber auch die korrekte Abrechnung von verbrauchsabhängigen Leistungen setzen voraus, dass eine einwandfreie Datenverbindung zwischen dem Installationsstandort und den Betriebsstätten von DKV sowie der DKV Servicepartner besteht.

Die Ladeeinrichtungen sehen insofern in der Regel eine Datenübertragung über eine GSM Verbindung vor. Im Rahmen des Pre-Checks/Remote Pre-Checks nach Ziffer 5.1. wird überprüft, ob eine standardmäßig im Lieferumfang der Ladeeinrichtung vorgesehene GSM-Übertragungsmöglichkeit einsetzbar ist.

Ist dies nicht der Fall oder sollten sich die baulichen und sonstigen Gegebenheiten am Installationsstandort so ändern, dass die Nutzung der GSM-Datenübertragung nicht mehr möglich ist, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass für die Datenübertragung eine geeignete lokale Übertragungsart, z.B. über LAN, WLAN, GSM-Repeater etc. genutzt wird. Der Kunde hat hierfür die notwendigen Abstimmungen mit DKV bzw. dem DKV Servicepartner zu treffen und auf eigene Kosten die vereinbarte Datenübertragungsmöglichkeit bereitzustellen.

In keinem Fall übernimmt DKV die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Datenübertragungsmöglichkeit. Soweit eine solche unterbrochen ist, kann DKV auch die Erbringung solcher Leistungen aussetzen, die auf eine Datenübertragung angewiesen sind.

6.2. Arbeiten an der Ladeeinrichtung

Die Parteien vereinbaren, dass (auch nach Eigentumsübertragung) technische Arbeiten an der Ladeeinrichtung nur durch vom Hersteller geschulte und zertifizierte Installationsunternehmen durchgeführt werden dürfen. DKV informiert den Kunden auf Anforderung über derartige Installationspartner. Sollten Arbeiten oder andere Maßnahmen von nicht durch den Hersteller zertifizierte Installationsunternehmen durchgeführt werden, kann dies im Falle von Funktionsstörungen oder Beschädigungen der Ladeeinrichtung dazu führen, dass DKV Haftungs- und Gewährleistungsansprüche des Kunden ablehnen muss.

6.3. Anlagenbetrieb und Betreiberverantwortung

Der Kunde betreibt die Ladeeinrichtung eigenverantwortlich und übernimmt mit Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung die Anlagenbetreiberverantwortung sowie die Verkehrssicherungspflicht. Der Kunde ist auch für die Beachtung und Einhaltung regulatorischer Vorgaben für den Betrieb von Ladeeinrichtungen verantwortlich.

6.4. Wartungsobliegenheit des Kunden

Der Kunde ist für die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung der Ladeeinrichtung durch geeignetes Fachpersonal verantwortlich. Der Kunde ist dabei verpflichtet, die gekauften Ladeeinrichtungen gemäß Herstellervorgaben warten zu lassen. Dabei ist auch regelmäßig zu prüfen, dass sich die elektrischen Einrichtungen in einem sicheren Zustand befinden.

Eine unterbliebene oder nicht vertragskonforme oder fachgerechte Wartung kann dazu führen, dass DKV Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber DKV ablehnen muss. Auf Verlangen hat der Kunde gegenüber DKV die Durchführung der Wartung durch das Überlassen von Abschriften der Wartungsprotokolle nachzuweisen.

Die Wartung ist in jedem Fall durch eine für die Ladeeinrichtungen geschulte und vom Hersteller der Ladeeinrichtung nachweislich zertifizierte Elektrofachkraft vorzunehmen.

6.5. Keine Stromlieferung durch DKV

Die Belieferung der Ladeeinrichtung mit Strom ist nicht Gegenstand des Ladeeinrichtungsvertrages. Die Belieferung der Ladeeinrichtung mit Strom obliegt dem Kunden, entweder durch Belieferung aus der jeweiligen Kundenanlage oder über einen separaten Netzanschluss im Rahmen seines Hausstromlieferungsvertrags.

Im Falle der Belieferung aus der Kundenanlage erfordert dies (ggf. auch aus steuerlichen Gründen) unter Umständen eine Anpassung der Stromlieferverträge des Kunden, sowie eine Mitteilung an den Stromlieferanten über eine zu meldende Tatsache (zu den Verbrauchsmengen für Elektrofahrzeuge). Dies liegt allein in der Verantwortung des Kunden.

Es obliegt dem Kunden, zu prüfen, ob im Falle einer Versorgung der Ladeeinrichtung über den Stromvertrag eines Dritten (etwa Vermieter) dessen Zustimmung erforderlich ist.

6.6. Informationspflicht bei Wegfall der Dienstwagenberechtigung und Trennung der Datenfernverbindung

Sofern DKV im Verhältnis zum Arbeitgeber, der dem Kunden einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt und über den der Kunde eine CARD und/oder eine PARTNER CARD für die Nutzung der Ladeeinrichtung erhalten hat, Serviceleistungen zugunsten des Kunden erbringt (z. B. Hausstromrückerstattung, vgl. Ziffer 5.6.), ist der Kunde verpflichtet, DKV unverzüglich darüber zu informieren, wenn

- das bisher zu diesem Arbeitgeber bestehende Dienstverhältnis (gleich aus welchem Grund) endet oder dessen Anspruch auf die Bereitstellung eines Dienstwagens und/oder einer CARD/PARTNER CARD durch diesen Arbeitgeber aus einem sonstigen Grund erlischt, oder
- eine Deinstallation und Demontage der Ladeeinrichtung erfolgt ist oder erfolgen soll.

Nur mithilfe dieser Information kann DKV sicherstellen, dass die Dienste über die Ladeeinrichtung nicht unbefugt weitergenutzt werden und einen etwaigen fortbestehenden Informationsfluss zum (ehemaligen) Arbeitgeber über das Nutzungsverhalten des Kunden beenden.

DKV wird in diesen Fällen die elektronische Verbindung zur Datenübertragung zwischen der Ladeeinrichtung und dem Backend von DKV (siehe Ziffer 6.1.) unwiderruflich trennen. Die Ladeeinrichtung ist danach für Ladevorgänge zwar weiterhin funktionsfähig, aber Serviceleistungen von DKV können darüber mangels existierender Datenfernverbindung nicht mehr erbracht werden.

Sofern der Kunde nach einer Trennung der Verbindung die Wiederherstellung der Datenübertragung wünscht, fallen hierfür gesonderte Kosten an. Auf Anfrage wird DKV dem Kunden hierfür ein Angebot übermitteln.

7. VERGÜTUNG, RECHNUNGSTELLUNG

7.1. Vergütung (Preise)

Es gelten die jeweils aktuellen Preise, die dem Kunden einzelvertraglich – in der Regel im Rahmen des für ihn erstellten Angebotes – mitgeteilt werden.

7.2. Kaufpreis für den Erwerb der Ladeeinrichtung

Der Kunde zahlt für den Erwerb der Ladeeinrichtungen an DKV den vereinbarten Kaufpreis je Ladeeinrichtung gemäß den in dem Angebot von DKV ausgewiesenen Fristen, bei Fehlen solcher Fristen spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungserhalt.

7.3. Vergütung für weitere Leistungen

Für die Erbringung zusätzlicher Leistungen, die nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingungen erbracht werden oder die separat vom Kunden zu beauftragen sind, verlangt DKV je Ladeeinrichtung eine Vergütung gemäß dem jeweiligen Angebot für die Leistung. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungserhalt zu bezahlen. Zur Klarstellung: Für einzelne Ladevorgänge ist vom Kunden kein Entgelt an DKV zu entrichten.

7.4. Rechnungsstellung

Sämtliche Preise nach diesem Vertrag verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

8. GEWÄHRLEISTUNG, HÖHERE GEWALT UND HAFTUNG VON DKV

Soweit nicht nachfolgend abweichend vereinbart, richten sich die Ansprüche des Kunden im Falle einer Lieferung einer mangelhaften Ladeeinrichtung oder der mangelhaften Erbringung von sonstigen Leistungen nach dem Ladeeinrichtungsvertrag nach den gesetzlichen Regelungen.

Die Gewährleistung und Haftung von DKV beschränkt sich auf die Waren und Leistungen, die von DKV nach dem Ladeeinrichtungsvertrag geschuldet sind. Sie umfasst nicht das Kabel – sofern ein solches nicht Bestandteil der Bestellung des Kunden ist - zwischen der Ladeeinrichtung und dem Fahrzeug des Kunden. Dies gilt ebenso für die elektrischen Einrichtungen innerhalb der Kundenanlage (z. B. Elektroverteilung, Hausleitung) oder des vorgelagerten Netzbetreibers, die nicht Teil des Installationsumfangs von DKV sind.

Dem Kunden steht eine Hotline für Störungsmeldungen und sonstigem Servicebedarf (etwa, wenn die Ladeeinrichtung deinstalliert und an einem anderen Ort wieder installiert werden soll, z. B. im Falle eines Umzugs des Kunden) unter der Telefonnummer 00800 365 24 365 (montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr, soweit diese Tage am Geschäftssitz von DKV keine gesetzlichen Feiertage sind) zur Verfügung. Kostenlose Störungsbehebungen erfolgen nur im Rahmen der Gewährleistungsrechte des Kunden. Sollte sich im Rahmen einer durch den Kunden gemeldeten und von DKV vorgenommenen Störungsbeseitigung als Gewährleistungsfall im weiteren Verlauf herausstellen, dass die Störung doch nicht als Gewährleistungsfall zu bewerten ist, hat der Kunde DKV die durch die Maßnahmen zur Störungsbeseitigung entstandenen Kosten nach den Maßgaben von Ziffer 8.6. zu erstatten; ist ein Vor-Ort-Einsatz zur Störungsbehebung vereinbart, gilt für etwaige Mehrkosten Ziffer 5.1.3. Absatz 3 entsprechend.

8.1. Gewährleistungsrecht des Kunden im Hinblick auf verkaufte Ladeeinrichtungen

DKV ist im Falle einer mangelhaften Lieferung nach den gesetzlichen Maßgaben zunächst zur Nacherfüllung verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Gewährleistungsrechte des Kunden richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Für Schadensersatzansprüche gilt dessen ungeachtet Ziffer 8.5.

8.2. Gewährleistungsrechte des Kunden im Hinblick auf sonstige Leistungen nach diesem Vertrag

Im Falle der Erbringung der Leistungen Pre-Check/Remote Pre-Check, Installation, Inbetriebsetzung sowie sonstiger Dienst- oder Werkleistungen für die Ladeeinrichtung (z.B. Bereitstellung der darauf installierten Software) stehen dem Kunden die jeweils anwendbaren Gewährleistungsrechte nach dem BGB zu; die Bestimmungen der Ziffer 8.4. bleiben unberührt.

Für Schadensersatzansprüche gilt dessen ungeachtet Ziffer 8.5.

8.3. Allgemeine Regelungen zur Gewährleistung von DKV

Die Abwicklung der Gewährleistungsrechte erfolgt in der Kette, d.h. der Kunde macht seine Ansprüche gegen DKV geltend und DKV gegenüber den DKV Servicepartnern.

Sofern an der Ladeeinrichtung nicht die maximal mögliche Ladeleistung bereitgestellt wird, ohne dass DKV dies zu vertreten hat, etwa weil der Netzanschluss oder die Kundenanlage dies nicht zulässt, handelt es sich nicht um einen Mangel an den von DKV erbrachten Lieferungen und Leistungen. Vorbehaltlich einer Haftung nach Ziffer 8.5. hat der Kunde in diesem Fall keine Ansprüche gegen DKV. DKV ist von seinen vertraglichen Pflichten unter dem Ladeeinrichtungsvertrag befreit, sofern und solange DKV an der Erfüllung der Pflichten durch Umstände eingeschränkt ist, die aus einer Verletzung von Pflichten des Kunden nach diesen Besonderen Bedingungen, insbesondere nach Ziffer 6, resultieren.

Die Einschränkung der Leistungspflicht von DKV entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche von DKV aufgrund der Pflichtverletzung bleiben hiervon unberührt.

DKV ist nicht verantwortlich für Mängel oder Schäden, die durch fehlerhafte oder unterlassene Eingaben durch den Kunden verursacht worden sind. Vorbehaltlich einer Haftung nach Ziffer 8.5. übernimmt DKV auch keine Verantwortung für die ständige Verfügbarkeit der Online-Verbindung und die Erreichbarkeit der Server von DKV und/oder den DKV Servicepartnern.

8.4. Höhere Gewalt

Ist DKV oder ein DKV Servicepartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Ladeeinrichtungsvertrag einschließlich dieser Besonderen Bedingungen gehindert, so ist DKV von dieser Verpflichtung während der Dauer der Behinderung sowie für den sich anschließenden Zeitraum, der für die Beseitigung der Behinderung erforderlich ist, befreit. Gleiches gilt für sonstige Umstände, deren Beseitigung DKV oder den DKV Servicepartnern nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Als Umstände höherer Gewalt gelten unvorhersehbare Ereignisse, die unabhängig vom Willen der betroffenen Partei eintreten und dadurch die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen; dazu zählen insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, sonstige Anordnungen der öffentlichen Hand, Naturgewalten, Überschwemmungen, Pandemien, Blitzeinschlag, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden, Arbeitskampfmaßnahmen, fehlende Rohstoffversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben von DKV oder der DKV Servicepartner oder durch sonstige unvorhersehbare Umstände, die abzuwenden nicht in deren Macht liegt bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können.

Ist DKV an der Erfüllung des Vertrages gehindert, ist DKV verpflichtet, den Kunden unverzüglich unter Darlegung der ihn an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen; DKV wird darüber hinaus das Bestmögliche und Zumutbare unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

Die Regelungen in dieser Ziffer 8.4. führen nicht dazu, dass (i) die Haftung von DKV für Schäden in dem Umfang und unter den Bedingungen, unter denen DKV gemäß Ziffer 8.5. haftet, erweitert oder eingeschränkt wird, vorbehaltlich jeglicher dort enthaltener Haftungsbeschränkungen, oder generell zu einer Form der verschuldensunabhängigen Haftung führt, oder (ii) die Parteien daran gehindert werden, sich auf andere anwendbare Rechtsinstrumente oder Einreden in Bezug auf Leistungsstörungen zu berufen (z.B. Unmöglichkeit, Störung der Geschäftsgrundlage).

8.5. Haftung von DKV

DKV haftet nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten.

Die Haftung von DKV für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Der im vorstehenden Satz enthaltene Ausschluss gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (dies ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in Folge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt; die Haftung für unvorhersehbare mittelbare und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und entgangene Aufträge ist in diesem Falle bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht, soweit DKV einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte übernommen hat.

Die nicht abdingbaren Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes und sonstige nicht abdingbare Rechtsvorschriften bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

DKV haftet nicht für Schäden, soweit diese aus einer Pflichtverletzung des Kunden resultieren.

Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 8.5. gelten entsprechend für die gesetzlichen Vertreter und Arbeitnehmer von DKV oder von DKV Servicepartnern oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

8.6. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für die Erfüllung oder Einhaltung der ihm nach diesen Besonderen Bedingungen obliegenden Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde haftet insbesondere für sämtliche Schäden, die aus einer unsachgemäßen und/oder vertragswidrigen Nutzung der Ladeeinrichtung, deren mangelnden Wartung oder der Nichteinhaltung von Verkehrssicherungspflichten resultieren.

9. VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

DKV erhebt und verarbeitet als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die personenbezogenen Daten des Kunden, die der Kunde DKV zur Verfügung stellt oder die DKV selbst erhebt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift, d.h. Liefer- und Installationsadresse,
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Koordination des Pre-Checks/Remote Pre-Checks und der Liefer- und Installationstermine.

DKV verarbeitet diese Daten, soweit nicht anderweitig angegeben, ausschließlich für die Zwecke der Bestellung und Nutzung von DKV@home durch den Kunden. Die Datenverarbeitung durch DKV erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

DKV ist zur Weitergabe der Daten an beauftragte Dienstleister sowie ggf. an Auftragsverarbeiter wie im Bestellformular angegeben berechtigt.

Der Kunde gewährleistet die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller Daten, die von ihm im Rahmen der Anbahnung des Ladeeinrichtungsvertrages (insbesondere in der Bestellung) zur Verfügung gestellt worden sind. Der Kunde verpflichtet sich dazu, unverzüglich die von ihm DKV zur Verfügung gestellten Daten zu ergänzen und zu aktualisieren, insbesondere im Falle:

- einer Änderung seiner rechtlichen Situation,
- einer Änderung seiner Adresse und Kontaktdaten,
- ein Ausscheiden des Kunden als Mitarbeiter bei seinem Arbeitgeber, der ihm die Nutzung einer CARD ermöglicht hat,
- eines Wegfalls der Berechtigung zur Nutzung von Dienstwagen oder CARDS, die dem Kunden von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden,
- einer Änderung des Installationsstandortes der Ladeeinrichtung oder
- einer Änderung seiner Bankverbindung, seiner eigenen Kenndaten oder einer Änderung seiner elektronischen Adresse(n).

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.dkv-euroservice.com/datenschutz.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND; NACHTRÄGLICHE RECHTSWAHL

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben hiervon unberührt.

DKV kann vor oder mit Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Kunden in dessen Heimatland durch Mitteilung in Textform oder in der Klageschrift das ausländische materielle Recht, welches am entsprechenden gesetzlichen oder vereinbarten Gerichtsstand des Kunden gilt, wählen (nachträgliche Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts des Kunden). Diese nachträgliche Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts des Kunden kommt nicht zustande, wenn der Kunde dieser Wahl binnen eines Monats nachdem er hiervon Kenntnis nehmen konnte, widerspricht. Hierauf wird der Kunde bei Ausübung des nachträglichen Wahlrechts hingewiesen.

Für die örtliche und internationale Gerichtszuständigkeit gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

11. ONLINE-STREITBEILEGUNG GEMÄSS ART. 14 ABSATZ 1 ODR-VO UND INFORMATION NACH § 36 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> bereit. DKV ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

12. WIDERRUFSRECHT FÜR VERBRAUCHER

Vorbehaltlich Ziffer 12.3. steht Verbrauchern nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu, insbesondere bei Fernabsatzverträgen (§ 312c BGB) und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 312b BGB). Hierfür gilt Folgendes:

12.1. Widerrufsbelehrung

– BEGINN DER WIDERRUFSBELEHRUNG –

WIDERRUFSRECHT

Sie haben das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag bzw. ihre Vertragserklärung zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn (14) Tage

- bei Kaufverträgen (z.B. bei der Bestellung einer Ladeeinrichtung) gerechnet ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat;
- bei sonstigen Dienstleistungsverträgen und allen anderen Fällen gerechnet ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, D-40882 Ratingen, Tel. +49 (0)2102 5518-0, info@dkv-mobility.com mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nachfolgend beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

WIDERRUFSFOLGEN

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir holen die Waren ab.

Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG –

12.2. Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An [hier ist der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen

12.3. Ausnahmen vom Widerrufsrecht

Das in Ziffer 12.1. beschriebene Widerrufsrecht besteht nach § 312g Absatz 2 BGB unter anderem nicht bei Verträgen

(1) zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind;

(2) bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; dies gilt nicht hinsichtlich weiterer bei dem Besuch erbrachter Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder hinsichtlich solcher bei dem Besuch gelieferter Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden.